

Klimakonferenz von Marrakesch: Kyoto-Protokoll kann in Kraft treten

Wichtige Entscheidungen nach 10 Jahren Klimaverhandlungen – ein Bericht von COP7

Vom 29. Oktober bis 9. November 2001 fand in Marrakesch (Marokko) die 7. Vertragsstaatenkonferenz der Klimarahmenkonvention („COP7“) statt. Beteiligt waren rund 5000 Regierungsdelegierte, Vertreter von Nicht-Regierungsorganisationen und Journalisten. Zentrales Ergebnis waren die „Übereinkommen von Marrakesch“ („The Marrakesh Accords“), ein Paket von 15 Entscheidungen zur Ausgestaltung und Umsetzung des Kyoto-Protokolls, u.a. zum System der Erfüllungskontrolle, zur Nutzung der sog. Kyoto-Mechanismen, zur Anrechenbarkeit von Senken sowie zur Förderung des Klimaschutzes in Entwicklungsländern.

Die Konferenz von Marrakesch hat damit den Weg endgültig frei gemacht für das in Kraft treten des Kyoto-Protokolls. Nachdem bereits auf der Bonner Klimakonferenz im Juli 2001 („COP6bis“) die entscheidenden politischen Fragen im Rahmen des „Bonner Beschlusses“ („Bonn Agreement“) entschieden worden waren, ging es in Marrakesch darum, die letzten noch offenen Details zu klären und den in Bonn erzielten Kompromiss in formelle Entscheidungen umzusetzen. Damit wird es möglich, das erklärte Ziel der Staatengemeinschaft zur Umsetzung des internationalen Klimaschutzes zu erfüllen: Das Kyoto-Protokoll soll rechtzeitig zum Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung im September 2002 in Johannesburg (Südafrika) in Kraft treten, zehn Jahre nach dem Erdgipfel von Rio und der Unterzeichnung der Klimarahmenkonvention. Die meisten Staaten der Welt, darunter die Staaten der Europäischen Union, Osteuropas, Japan und Russland haben erklärt, dass sie das Protokoll vor diesem Hintergrund rasch ratifizieren wollen. Die USA bleiben in diesem Zusammenhang die große Ausnahme.

Das nun mehr zu erwartende in Kraft treten des Kyoto-Protokolls ist für den internationalen Klimaschutz ein historisches Ereignis. In dem Protokoll verpflichten sich die Industriestaaten erstmals völkerrechtlich verbindlich dazu, ihre Treibhausgasemissionen zwischen 2008 und 2012 insgesamt um mindestens 5% unter das Niveau von 1990 zu senken. Damit werden die jahrelangen Verhandlungen nun weltweit reale Emissionsreduktionsmaßnahmen zur Folge haben und den Weg zu einer globalen nachhaltigen Entwicklung ebnen. Über diesen ersten Schritt hinaus werden nach 2012 weitere, schärfere Reduktionen sowie eine Ausweitung des Teilnehmerkreises notwendig sein. Die Verhandlungen hierüber werden auf der ersten Vertragsstaatenkonferenz nach in Kraft treten des Kyoto-Protokolls beginnen, d.h. voraussichtlich 2003.

Verhandlungsverlauf

Die Verhandlungen von Marrakesch erwiesen sich schwieriger als erwartet, insbesondere nachdem die entscheidenden politischen Weichenstellungen bereits im Juli bei der Bonner Klimakonferenz beschlossen wurden. In der Frage der Teilnahmevoraussetzungen an den flexiblen Mechanismen und der Behandlung der Senken gab es erneut, wie schon in Bonn, erhebliche Differenzen zwischen einigen Staaten der so genannten „Umbrella-Gruppe“ (v.a. Japan, Russland, Australien und Kanada) einerseits und der Europäischen Union und den Entwicklungsländern („Gruppe der 77“) andererseits. So forderte die „Umbrella-Gruppe“ unter anderem, die Teilnahmevoraussetzungen an den flexiblen Mechanismen zu lockern und an die Berichterstattungspflichten im Bereich der Senken geringere Anforderungen zu stellen als im Bereich der Emissionen von Industrie, Haushalten und Verkehr. Darüber hinaus beanspruchte Russland eine Heraufsetzung seiner Obergrenze für die Anrechenbarkeit forstwirtschaftlicher Senkenaktivitäten von 17 auf 33 Megatonnen Kohlenstoff pro Jahr.

Nach zähen und schwierigen Verhandlungen konnten die Teilnehmer der 7. Vertragsstaatenkonferenz der Klimarahmenkonvention am frühen Morgen des 10. November einen Gesamtkompromiss verabschieden, der für alle beteiligten Staaten akzeptabel war. Hierbei kam der von der belgischen Präsidentschaft sehr gut und professionell geführten EU-Delegation erneut, wie schon in Bonn, eine Schlüsselrolle zu. Als die Verhandlungen in der letzten Nacht zu scheitern drohten und der Vorsitz und die von ihm benannten Unterhändler keinen Kompromiss erzielen konnten, hat die EU zwischen den einzelnen Verhandlungsgruppen vermittelt und so schließlich die Einigung herbeigeführt. Die EU hat damit einmal mehr ihre Führungsrolle im Verhandlungsprozess unter Beweis gestellt.

Auch wenn in einigen Punkten von Seiten der Europäischen Union schmerzliche Zugeständnisse gemacht werden mussten, ist der Gesamtkompromiss tragfähig. So konnten Deutschland und die EU ein sehr anspruchsvolles und ausdifferenziertes System zur Erfüllungskontrolle durchsetzen, das dann greift, wenn ein Staat seinen Berichtspflichten über nationale Treibhausgasemissionen nicht nachkommt oder wenn er die Emissionsreduktionsverpflichtung nicht erfüllt. Auch die Regeln zu den Mechanismen und Senken konnten durchaus zufriedenstellend ausgestaltet werden, sodass ein solides Fundament für ein Funktionieren des Kyoto-Protokolls gelegt wurde. Es wird nunmehr darauf ankommen, die Ratifizierungsverfahren innerhalb und außerhalb der EU zügig voranzutreiben, damit das KP wie geplant bis zum Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung im September 2002 in Johannesburg in Kraft treten kann. Ab 2003 wird dann die Verschärfung der Klimaschutzziele über 2012 hinaus sowie eine Einbindung der Schwellenländer in die Emissionsbegrenzungsvereinbarungen zunehmend in den Vordergrund der internationalen Klimaverhandlungen rücken.

Verhandlungspunkt „Erfüllungskontrolle“ („Compliance“)

Die Verhandlungen zum System der Erfüllungskontrolle (engl.: „compliance“) konnten auf COP 7 erfolgreich abgeschlossen werden. Damit wurde ein starkes Kontrollsystem vereinbart, das verbindliche Konsequenzen im Falle der Nichterfüllung der Vertragspflichten eines Staates und detaillierte Verfahrensvorschriften bei der Entscheidungsfindung vorsieht. Bei den Verhandlungen dieses Compliance-Systems wurden die wesentlichen Ziele der EU verwirklicht und die Integrität des Bonner Beschlusses gewahrt. Die Vertragspflichten erstrecken sich im Kern auf zwei Bereiche: zum einen die Umsetzung der Emissionsreduktionsverpflichtung, zum anderen die regelmäßige und korrekte Berichterstattung zu den nationalen Treibhausgasemissionen und Senkenaktivitäten.

Die beschlossenen Regularien bestehen aus den folgenden Kernpunkten:

- Über eine mögliche Nichterfüllung der Vertragspflichten wird eine 10-köpfige „Enforcement Branch“ entscheiden, die aus sechs Vertretern aus Entwicklungsländern und vier Vertretern aus Industrieländern zusammengesetzt ist. Eine nach dem gleichen Schlüssel zusammengesetzte „Facilitative Branch“ wird sich mit Umsetzungsproblemen jenseits der Nichterfüllung beschäftigen.
- Vertragsparteien, die ihr Emissionsminderungsziel verfehlen, müssen die überschüssigen Emissionen von ihren Emissionserlaubnissen für den zweiten Verpflichtungszeitraum mit einer ‚Wiedergutmachungsrate‘ in Höhe von 1,3 abziehen.
- Vertragsparteien, die ihre Reduktionspflichten nicht erfüllen, verlieren das Recht, ihre Emissionserlaubnisse an andere Vertragsparteien zu verkaufen. Zudem muss das Land bei Nichterfüllung der Emissionsminderungs- und Berichtspflichten einen Aktionsplan der „Enforcement Branch“ umsetzen.
- Ein Staat kann, falls er einmal von der Nutzung der flexiblen Mechanismen ausgeschlossen wurde („suspension of eligibility“) seine Wiederezulassung beantragen. Hierfür muss der Vertragsstaat Informationen bereitstellen, die anzeigen, dass er seinen Vertragspflichten in Zukunft nachkommen wird. Der Erfüllungskontrollausschuss kann diese Wiederezulassung zurückweisen, wenn die vorgelegten Informationen nicht ausreichend sind.
- Im Falle der Nichterfüllung der Vertragspflichten gemäss Kyoto-Protokoll kann ein Vertragsstaat einen anderen vor dem Erfüllungskontrollausschuss anzeigen.
- Grundsätzlich sind Verfahren vor dem Compliance-Ausschuss für die Öffentlichkeit zugänglich. Dieses Recht wird nur dadurch eingeschränkt, dass der Ausschuss u.a. auf Antrag einer betroffenen Partei beschließen kann, die Öffentlichkeit von Informationen auszuschließen, die diese Partei in das Verfahren eingebracht hat.

Das Erfüllungskontrollsystem wurde zunächst von COP-7 angenommen. Nach Inkrafttreten des Kyoto-Protokolls wird es entweder per Vertragsänderung oder durch einfachen Beschluss des ersten Treffens der Vertragsparteien des Protokolls (COP/MOP 1) in den Rechtsrahmen des Protokolls überführt. Die Beantwortung der Frage, ob die o.g. Sanktionen völkerrechtlich verbindlichen Charakter haben sollen, wurde damit entsprechend dem Bonner Beschluss auf COP/MOP 1 verschoben, die vermutlich 2003 stattfinden wird.

Verhandlungspunkt „Flexible Mechanismen“

Die Konferenz von Marrakesch hat endgültige Klarheit über die Ausgestaltung der Regeln für die flexiblen Mechanismen des Kyoto-Protokolls (Emissionshandel, Joint Implementation und Clean Development Mechanismus) geschaffen. Die flexiblen Mechanismen geben den Vertragsstaaten die Möglichkeit, einen Teil ihrer Emissionsreduktionsverpflichtung durch Projekte im Ausland bzw. durch den Ankauf von Emissionszertifikaten aus anderen Vertragsstaaten zu erfüllen. Die Kernpunkte der getroffenen Vereinbarungen lauten:

- *Teilnahmevoraussetzungen:* Um an den flexiblen Mechanismen teilnehmen zu können, muss ein Vertragsstaat das Kyoto-Protokoll ratifizieren, sich dem in Marrakesch beschlossenen Compliance-System unterwerfen, ein nationales Emissionsdatenerfassungssystem etablieren, rechtzeitig und korrekt über die jährlichen Treibhausgasemissionen Bericht erstatten und ein Senkeninventar vorlegen, sowie zusätzlich ab der 2. Verpflichtungsperiode rechtzeitig und korrekt über die Kohlenstoffeinbindung von Senken Bericht erstatten.¹
- *Handelbarkeit und Übertragbarkeit der Emissionsrechte:* Die aus den drei Mechanismen erzeugten Emissionsrechte sowie Emissionsgutschriften, die aufgrund der Kohlenstoffeinbindung von Senken erzielt wurden, können sowohl zur Erfüllung der Emissionsreduktionsverpflichtung als auch zum Handel mit anderen Vertragsstaaten genutzt werden. Die Übertragung von Emissionsgutschriften in spätere Verpflichtungsperioden („banking“) ist bei Gutschriften aus Senkenaktivitäten nicht möglich, bei Gutschriften aus Joint Implementation und CDM gelten gewisse Restriktionen.
- *Emissionshandel:* Generell können die Vertragsstaaten des Kyoto-Protokolls mit den vier verschiedenen Emissionsrechten untereinander handeln. Zur Verhinderung des ungedeckten Verkaufs von Emissionsrechten ist jedes Land verpflichtet, eine bestimmte Menge an Emissionsrechten zurückhalten („Commitment Period Reserve“).² Fällt ein Staat unter die Grenze, darf er solange keine Emissionsrechte mehr verkaufen, bis die Mindestmenge wieder erreicht wurde (z.B. durch den Ankauf von Emissionsrechten).
- *Clean Development Mechanismus (CDM):* Industrieländer können in Entwicklungsländern Emissionsreduktionsprojekte durchführen und dabei Emissionsgutschriften generieren. Um einen zügigen Start von CDM-Projekten zu ermöglichen, wurde bereits in Marrakesch der CDM-Exekutivrat gewählt, der über Richtlinien und Methodologien von CDM-Projekten entscheidet sowie CDM-Projektanträge registriert und prüft. Das Gremium besteht aus 10 Mitgliedern (plus 10 Vertretern), wobei 4 Mitglieder von den Industrieländern und 6 von den Entwicklungs- und Schwellenländern entsandt werden. Die Richtlinien zur Durchführung von Senkenprojekten im Rahmen des CDM sollen von SBSTA 16 (2002) erarbeitet und von COP9 (2003) verabschiedet werden. Bis dahin kann kein Senkenprojekt im Rahmen des CDM registriert werden.

¹ Für die erste Verpflichtungsperiode führt eine qualitativ inkorrekte Berichterstattung der Senkenaktivitäten lediglich dazu, dass die jeweiligen Senken keine Emissionsgutschriften erzeugen.

² Die Höhe der Commitment Period Reserve beträgt entweder mindestens 90% der Emissionsrechte, die einem Vertragsstaat für die gesamte Verpflichtungsperiode zugestanden wurde, oder dem fünffachen der Emissionen des Vorjahres – je nachdem, welcher Wert niedriger ist.

- *Joint Implementation (JI)*: Industrieländer können auch in anderen Industrieländern Emissionsreduktionsprojekte durchführen und dabei Emissionsgutschriften generieren. Es wurden zwei Zulassungsverfahren für JI-Projekte vereinbart: Wenn das Gastland alle Emissionsberichtspflichten erfüllt, kann es selbst das JI-Registrierungs- und Überprüfungsverfahren durchführen. Erfüllt das Gastland seine Berichtspflichten nicht, so muss das JI-Projekt von dem JI-Aufsichtsgremium („Supervisory Committee“) registriert und geprüft werden (vergleichbares Verfahren wie bei CDM-Projekten). Das Supervisory Committee besteht aus 10 Mitgliedern (plus 10 Vertretern), wobei drei aus westlichen Industriestaaten, drei aus Ost- und Mitteleuropa und vier aus Entwicklungsländern kommen.

Verhandlungspunkt „Datenerfassung und -berichterstattung“

Für die Erfüllung der Emissionsreduktionsverpflichtungen ist eine gründliche und korrekte Erfassung der Emissionsdaten der Treibhausgasemissionen in nationalen Inventaren unerlässlich. Insofern erwiesen sich die Verhandlungen zur Datenerfassung und -berichterstattung als äußerst zentral bei der Konferenz in Marrakesch. Wichtigste Punkte in diesem Bereich waren die Anforderungen und Verfahren bei der Berichterstattung und Anrechnung von Senken (Aufforstung, Waldbewirtschaftung, Emissionsminderung in der Landwirtschaft) . Nachdem in Bonn bereits weitreichende Zugeständnisse in Hinblick auf die Anrechnung von Senken an die Umbrella-Gruppe gemacht wurden, ging es in Marrakesch für Deutschland darum, ausreichend hohe Anforderungen an die Berichterstattung zu Senken einzufordern und Anreize für eine gute Qualität der Senkeninventare zu sichern. Senken sollten den gleichen hohen Standards genügen, wie sie bereits für die Erfassung der Treibhausgasemissionen von Industrie, Verkehr und Haushalte festgelegt wurden.

Aufgrund der methodischen Schwierigkeiten bei der genauen Erfassung von Senken forderte die Umbrella-Gruppe hier Ausnahmeregelungen. So sollte die Nutzung der flexiblen Mechanismen nicht an die Berichterstattung von Senken geknüpft werden und Vertragsstaaten sollten nur eingeschränkt über die Auswirkungen auf die Biodiversität und den genauen Ort der angerechneten Senken berichten. Während in der ersten Frage ein Kompromiss erzielt wurde (s.o. unter „flexible Mechanismen“) konnte sich in der zweiten Frage die EU gegenüber der Umbrella-Gruppe weitgehend durchsetzen. Demgegenüber konnte die Umbrella-Gruppe erreichen, dass Emissionsgutschriften aus Senkenaktivitäten jährlich ausgestellt werden, während die EU gefordert hatte, dass sie erst am Ende der Verpflichtungsperiode (wenn alle Daten zur Verfügung stehen) ausgestellt werden. Daher ist nun vorgesehen, dass überzählig ausgestellte Gutschriften wieder gelöscht werden, falls sich am Ende der Verpflichtungsperiode herausstellt, dass die Senken weniger Kohlenstoff eingebunden haben als an Emissionsgutschriften ausgestellt wurde.

Darüber hinaus wurde vereinbart, dass die Vertragsstaaten jährlich darüber berichten müssen, wie der Beitrag ihrer nationalen Klimaschutzmaßnahmen im Verhältnis zur Nutzung der flexiblen Mechanismen steht sowie welche Politiken und Maßnahmen sie durchgeführt haben.

Die Überprüfung der Treibhausgasinventare und weiterer Berichte erfolgt durch so genannte „Expert Review Teams“. Das Expert Review Team kann bei einer mangelhaften Berichterstattung die Inventare korrigieren und legt abschließend einen Be-

richt vor, der Grundlage für die Erfüllungskontrolle durch das Compliance Committee ist. Die technischen Review-Experten müssen aufgrund technischem Sachverstand ausgesucht werden, die Teams sollen möglichst aus Experten von unterschiedlichen Regionen der Entwicklungsländer und der Industrieländer zusammengesetzt werden.

Verhandlungspunkt „Senken“

Bereits in Bonn wurde eine Einigung über Art und Umfang der Nutzung von forst- und landwirtschaftlichen Aktivitäten im Rahmen des Kyoto-Protokolls erreicht. Danach kann, unter bestimmten Bedingungen und bis zu gewissen Grenzen, die Einbindung von Kohlenstoff in Ökosystemen Emissionsgutschriften erzeugen, die das jeweilige Land zur Erfüllung seiner Reduktionsverpflichtung oder zum Emissionshandel nutzen kann. Die zentralen Verhandlungsthemen in Marrakesch mit Senkenrelevanz betrafen den Bereich der Berichterstattung über die Senkenaktivitäten (s.o.).

Darüber hinaus wurde der Antrag von Russland behandelt, die in Annex Z des Bonner Beschlusses festgelegten landesspezifischen Höchstmenge (cap) zur Anrechnung von Senken von 17 auf 33 Mt Kohlenstoff pro Jahr zu erhöhen. Russland konnte sich, trotz des Widerstands der EU, letztlich mit dieser Forderung durchsetzen, was auf die starke Verhandlungsposition Russlands zurückzuführen ist: Nachdem die USA ihren Ausstieg aus dem Kyoto-Protokoll verkündet haben, ist eine Ratifikation Russlands für das Inkrafttreten des Protokolls zwingend notwendig.

Die Russland zugestandene Menge liegt oberhalb dessen, was unter Hinzuziehung neuester FAO-Zahlen nach der zugrundeliegenden Formel gerechtfertigt gewesen wäre (24,85 Mt). Da die zusätzliche Anrechenbarkeit im Verhältnis zum Gesamtvolumen der Reduzierungsverpflichtungen nicht maßgeblich ins Gewicht fällt und das letzte Hindernis auf dem Wege zum Inkrafttreten ausgeräumt werden sollte, hat die Staatengemeinschaft der russischen Forderung schließlich zugestimmt.

Verhandlungspunkt „Rolle der Entwicklungsländer“

Die zentralen Beschlüsse im Rahmen der Förderung des Klimaschutzes und der Anpassungsmaßnahmen in Entwicklungsländern waren schon auf der Klimakonferenz in Bonn fertig gestellt worden und standen auf COP 7 nur noch zur Verabschiedung an. Darüber hinaus wurden erste Umsetzungen der Bonner Beschlüsse vereinbart, u.a. zur Unterstützung der am wenigsten entwickelten Länder („Least Developed Countries“). Darüber hinaus wurden die Vertreter der 20-köpfigen Expertengruppe für Technologie-Transfer bestimmt. In dieses Gremium wird Deutschland mit Holger Liptow, Leiter des Klimaprogramms der Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit, GTZ, einen der drei EU-Vertreter entsenden. Die Expertengruppe wird vorrangig die Entwicklung eines Technologie-Informationssystem voranbringen und Technologiebedarfs-Erhebungen in Entwicklungsländern durchführen.

Zur Förderung der am wenigsten entwickelten Länder wurde in Marrakesch vereinbart, dass jeweils Nationale Aktionsprogramme zur Anpassung an den Klimawandel erstellt werden sollen. Sie sollen diese Entwicklungsländer in die Lage versetzen, ihre Verwundbarkeit gegenüber Klimawandel zu identifizieren und Anpassungsoptionen

darzustellen. Die Umsetzung dieser Anpassungsoptionen soll später mit Hilfe der internationalen Staatengemeinschaft erfolgen, u.a. durch den in Bonn beschlossenen Fond zur Förderung der am wenigsten entwickelten Länder („LDC-Fund“). Zur Beratung der Länder bei der Erstellung der Aktionsprogramme wurde eine LDC-Expertengruppe eingerichtet, die bis COP9 im Jahr 2003 arbeiten soll.

Weitere Verhandlungspunkte

Neben den genannten zentralen Themen gab es noch etliche kleinere Verhandlungspunkte, die in den Nebenorganen der Klimarahmenkonvention diskutiert wurden, sowie eine Reihe von Veranstaltungen am Rande der Konferenz, an denen Deutschland beteiligt war. Davon seien im folgenden kurz genannt:

Weltgipfel für Nachhaltigkeit in Johannesburg 2002: Die Konferenz verabschiedete eine Marrakesch-Erklärung, die eine politische Botschaft der Klimarahmenkonvention an den Weltgipfel für Nachhaltigkeit in Johannesburg enthält. Der Text fordert eine zügige Ratifizierung des Kyoto-Protokolls und betont, dass Armutsbekämpfung und Bekämpfung des Klimawandels zwei wesentliche Aspekte einer weltweiten Nachhaltigkeitsstrategie sein müssen.

„Politiken und Maßnahmen“: Nach Artikel 2 des Kyoto-Protokolls sind die Vertragsstaaten der Klimakonferenz aufgefordert, in ihren nationalen Klimaschutzanstrengungen miteinander zu kooperieren. Hierzu wurde auf der letzten Klimakonferenz beschlossen, zwecks Stärkung der Effektivität von nationalen Politiken und Maßnahmen Workshops zum Erfahrungsaustausch zu organisieren. Der erste Workshop hat vom 8. bis 10. Oktober 2001 in Kopenhagen stattgefunden. Seine Ergebnisse wurden fast einhellig begrüßt und weitere Arbeiten auf diesem Gebiet befürwortet. Auf Widerspruch stieß jedoch das Anliegen der EU, in bestimmten Bereichen über international abgestimmte Politiken nachzudenken. Die Frage, wie die weitere Arbeit in diesem Bereich aussehen soll, soll daher auf der nächsten Sitzung des Nebenorgans der Klimarahmenkonvention für wissenschaftliche Fragen im Juni 2002 entschieden werden.

Treibstoffe aus internationalem Verkehr (Flug- und Seeverkehr): Emissionen aus dem internationalen Luft- und Schiffsverkehr sollen laut Kyoto-Protokoll im Rahmen der zuständigen Organisationen behandelt werden. Sie werden im Rahmen der nationalen Treibhausgasinventare nicht erfasst und fallen daher auch nicht unter die bestehenden nationalen Emissionsreduktionsverpflichtungen. Die entsprechenden internationalen Flug- und Schifffahrtsorganisationen haben sich dieses Themas bisher allerdings nur unzureichend angenommen. Die zentrale Frage ist, wie die Emissionen aus internationalem Flug- und Seeverkehr den Nationalstaaten angerechnet werden sollen. Während die EU in diesem Bereich die Diskussion methodischer Fragen und möglicher Allokationen der Emissionen befürwortet, wird von den USA und den OPEC-Staaten die weitere Behandlung des Themas auf Klimakonferenzen grundsätzlich abgelehnt. In Marrakesch konnte daher lediglich durchgesetzt werden, dass das Thema durch das Klimasekretariat in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen

Verkehrsorganisationen behandeln soll und insbesondere die Qualität und Vergleichbarkeit der Emissionsdaten einschließen soll.

Dritter Sachstandsbericht des IPCC: Der zwischenstaatliche Ausschuss für Klimaveränderungen („Intergovernmental Panel on Climate Change IPCC“) legte im September 2001 mit dem Synthesebericht den Abschluss zum Dritten Sachstandsbericht über den globalen Klimawandel vor. Danach hat der Klimawandel bereits begonnen, die Erwartungsaussagen über den Anstieg von Meeresspiegel und globaler Lufttemperatur bis 2100 wurden gegenüber dem letzten Bericht von 1996 nach oben korrigiert. Es wurde diskutiert, in welcher Weise die Ergebnisse des wissenschaftlichen Berichts aus Sicht der Klimarahmenkonvention ausgewertet und in Handlungsoptionen umgesetzt werden können. Während die EU die Ergebnisse der Wissenschaftler möglichst weitgehend in die Arbeit der Klimarahmenkonvention einbinden wollte, wurde dies von den USA, China und den OPEC-Staaten abgelehnt. Zuletzt wurde vereinbart, dass im Frühjahr nächsten Jahres ein Workshop veranstaltet werden soll, der die Inhalte des Dritten Sachstandsbericht des IPCC sichten und bewerten soll.

8. Vertragsstaatenkonferenz (COP8): Die nächste Klimakonferenz wird vom 23. Oktober bis zum 1. November 2002 stattfinden. Indien hat durch seinen Umweltminister zum Ausdruck gebracht, dass es ein starkes Interesse an der Ausrichtung habe, allerdings noch nicht alle Einzelheiten geklärt habe. Bis zum 24. November muss Indien entschieden haben, ob es COP8 austragen wird. Falls Indien sich nicht um die Austragung der Vertragsstaatenkonferenz bewirbt, wird Bonn als Sitz des Klimasekretariats erneut Gaststadt für eine Klimakonferenz.